

um ſo mehr iſt man geneigt, die konſequente Ausbildung des Urheberrechts als eine Urſache der Verteuerung und der Erſchwerung zu betrachten.

Es kann nun gar keine Rede davon ſein, daß die Rechtsübung in literariſcher und äſthetiſcher Beziehung einen ungünſtigen Einfluß ausübe. Wer ſich in Deutschland heute noch nicht mit der Gleichſtellung der angewandten Kunſt mit der hohen Kunſt unter dem Geſichtspunkte des Urheberſchutzes ausgeſöhnt hat, verkennt immer noch einmal die gewaltige Entwicklung der angewandten Kunſt, vor allem auch in äſthetiſch-künſtleriſcher Richtung, er verkennt aber auch des weitern den eigentlichen Charakter des Urheberrechts an ſich. Es erſcheint nicht mehr nötig, heute über die Notwendigkeit dieſer Gleichſtellung längere Ausführungen zu machen, nachdem dieſe ſich die Anerkennung der bedeutendſten Kulturſtaaten erworben hat. Wie wenig aber davon die Rede ſein kann, daß die deutſche Rechtsprechung zu niedrige Anforderungen an das Kunſtwerk und den künſtleriſchen Zweck des Werkes der angewandten Kunſt ſtelle, beweist die aus Kreiſen des Kunſtgewerbes laut gewordene Klage, daß die tatſächliche Tragweite des Kunſtſchutzes hinter der Abſicht der Geſetzgeber zurückbleibe, weil der Richter ein original-künſtleriſches Schaffen vielfach fordere, während doch das Geſetz von der Vorausſetzung der Originalität nichts wiſſe.

In der Tat liegt auch die Sache ſo, daß die Rechtsprechung viel eher dazu neigt, an das Kunſtwerk und das Werk der angewandten Kunſt zu hohe Anforderungen in äſthetiſch-künſtleriſcher Beziehung zu ſtellen, als zu niedrige. Eine etwas genauere Verückſichtigung der reichen franzöſiſchen Rechtsprechung, die zum guten Teil der Entwicklung des poſitiven Rechts vorgearbeitet hat, zeigt zur Genüge, daß in Frankreich die Verhältniſſe genau die gleichen ſind. Auch in Frankreich wird behauptet, die Rechtsprechung habe eine Verſchiebung der begrifflichen Grenzen des Kunſtwerkes zur Folge gehabt, und auch hier wird man ſich vergebens bemühen, den Beweis dafür zu erbringen. Allerdings, wem nur das wirklich originale Werk als Kunſtwerk gilt, wem der Begriff des Kunſtwerkes ſich mit den Schöpfungen der Größten der Großen erſchöpft, der wird es als einen Verfall anſehen, daß man auch anderen Schöpfungen den Charakter eines Werkes der Kunſt nicht verſagt. Allein es braucht doch nicht erſt ſagt zu werden, daß ein ſo einſeitiger Standpunkt weder von der ausübenden Kunſt noch von der Äſthetik und am allerwenigſten von der Geſetzgebung geteilt werden kann.

Nicht anders verhält es ſich mit der Behauptung bezüglich des literariſchen Gebietes. Seit dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, alſo innerhalb eines Zeitraumes von faſt vierzig Jahren, haben ſich die Anſchauungen der Rechtsprechung bezüglich der Kriterien für den Begriff »Schriftwerk« in der Hauptſache nicht verſhoben, ſondern nur folgerichtig entwickelt. Die Ausdehnung dieſes Begriffs war ausweiſlich der Rechtsprechung ſchon unter dem früheren Recht die gleiche wie jetzt, und höchſtens läßt ſich behaupten, daß die Bedeutung der Form als Begriffskriterium heute noch mehr zur Anerkennung gelangt iſt als früher. Unerfindlich iſt aber, daß die Erweiterung der ſchutzwürdigen Veröffentlichungen ſeitens der Geſetzgebung auf die literariſche Produktion in qualitativer Hinſicht ſollte nachteilig wirken können! Soweit überhaupt von einem Einfluß der Urheberrechtsgesetzgebung auf die Qualität der unter ſie fallenden Schöpfungen die Rede ſein kann, ſo kann dieſer doch nur ein günſtiger ſein; denn der Künſtler und Schriftſteller wird ſich doch bemühen, ſein Werk inhaltlich und formell ſo zu geſtalten, daß ihm der Schutz zu teil wird. Hiernach muß aber die obige Behauptung mit Entſchiedenheit zurückgewieſen werden, und man

wird ſich ſchon um andere Argumente umſehen müſſen, wenn man ernſtlich glaubt, eine Rückbildung der geltenden Geſetzgebung bezüglich Tragweite und Inhalt des Urheberrechtſchutzes herbeiführen zu können.

Juſtizrat Dr. Fuld in Mainz.

## Handbuch zur Geſchichte der deutſchen

Literatur. Von Adolf Bartels. Zweite Auflage. (4. bis 7. Tausend.) Groß-Oktav. XV, 859 Seiten. Leipzig 1908, Eduard Avenarius. In Leinen gebunden 6 M.

Wenn dieſes Werk, deſſen erſte Auflage ich an dieſer Stelle beſprochen habe, ſchon nach 2½ Jahren neu erſcheinen konnte, ſo iſt dieſes wohl ein Beweis dafür, daß es nicht überflüſſig iſt. Es iſt im weſentlichen bibliographiſcher Art, d. h. es enthält außer kurzen Biographien der wichtigſten Dichter eine Aufzählung der Werke dieſer und minder bedeutender Schriftſteller mit Ort und Jahr des Erſcheinens, ferner auch die Literatur über dieſe Schriftſteller. Ohne den großen Grundriß von Goedeke erſetzen zu wollen, kann es als Ergänzung ſowohl zu der Literaturgeſchichte von Bartels als auch zu anderen Werken dieſer Art benutzt werden. Nicht am wenigſten iſt es ſicher auch manchem Buchhändler erwünſcht geweſen; denn es bietet in bequemer Weiſe Aufſchluß, den man ſonſt vielleicht erſt durch Nachſchlagen in verſchiedenen bibliographiſchen Werken erhalten würde. Eine Vollſtändigkeit will der Verfaſſer allerdings nicht erreichen; aber man wird zumal in dieſer neuen Auflage nicht viel Weſentliches mehr vermiſſen. Der Umfang iſt von 789 auf 859 Seiten geſtiegen, und da das Buch in kleiner Schrift ſehr kompreß geſetzt iſt, ſo wird man es kaum noch als ein Fernbuch bezeichnen können, wie der Verfaſſer es tut. Es kann im weſentlichen auch für die Lernenden nur als Nachſchlagebuch gelten.

Der Verfaſſer iſt ſich wohl ſelbſt bewußt geweſen, daß das Buch nicht gerade beſonders leicht leſbar iſt. Das iſt kein Vorwurf; es kann dieſes gar nicht ſein. Die einzelnen Seiten würden aber ein angenehmeres Saßbild bieten, wenn der Verfaſſer, um Raum zu ſparen, nicht gar ſo wenig Abſätze gemacht hätte. Wenn z. B. 6 oder 8 Seiten zu je 42 langen Zeilen in kleiner Schrift aufeinander folgen, ohne daß ſie auch nur durch einen Abſatz unterbrochen werden, ſo iſt dieſes gewiß weder beim Leſen noch beim Nachſchlagen angenehm. Vielleicht würde es ſich empfehlen, bei einer weiteren Auflage nur die Einleitungen und die biographiſchen Notizen in fortlaufenden Zeilen zu ſetzen, alle bibliographiſchen Angaben aber in zwei Spalten. Sobald die Zeilen kürzer ſind, kann für jeden Schriftſteller ein Abſatz gemacht werden, für Schriftſteller, die mehrere Seiten beanspruchen, verſchiedene Abſätze, eventuell ſogar mit eigenen Überſchriften. Hierdurch würde der Saß viel leſbarer werden, und wenn auch dadurch der Charakter des Buchs als Nachſchlagewerk mehr hervorträte, ſo würde es doch im Ganzen gewinnen. Der Umfang würde höchſtens um einige Seiten vermehrt werden, und das käme bei einem ſolchen Werke gewiß nicht in Betracht.

Außerdem würde es ſich empfehlen, wo eine Reihe von Werken hintereinander aufgezählt werden, ſie durch Punkt oder Strichpunkt von einander zu trennen, ſtatt durch ein einfaches Komma. Abkürzungen laſſen ſich leider nicht vermeiden, obſchon ſie immer ſtörend wirken. Bartels macht erfreulicherweiſe nicht allzuviel Gebrauch davon. Es dürfte aber angebracht ſein, ein Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen (namentlich von Sammelwerken und Zeiſchriften)